



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2018/0797
	Verantwortlich:	Dez. 1

Vorabbenachrichtigung im Amtsblatt der EU über die beabsichtigte Direktvergabe des öffentlichen Personenverkehrs in Karlsruhe an die Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	19.03.2019	7		x	vorberaten
Gemeinderat	26.03.2019	10	x		zugestimmt

Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt der Vorabbenachrichtigung über die Vergabeabsicht für Verkehrsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet Karlsruhe an die VBK im Amtsblatt der EU zu. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Veröffentlichung der Vorinformation entsprechend dem in der Anlage 1 beigefügten Formular sowie dem in der Anlage 2 beigefügten ergänzenden Dokument vorzunehmen. Änderungen an diesen Dokumenten, welche inhaltlich nicht wesentlich sind, dürfen noch vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
				Korridor-thema: durchgeführt am abgestimmt mit

1. Sicherstellung des Karlsruher Modells

Die Stadt Karlsruhe hält auch künftig an ihren beiden Verkehrsunternehmen, der Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) und der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK), fest. Nachdem die Bestandsbetrauungen von VBK (Betrauungsbeschluss des Gemeinderates) und die Verkehrsverträge der AVG (Verkehrsverträge mit dem Land Baden-Württemberg, dem Landkreis Karlsruhe und dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd) in den nächsten Jahren auslaufen, müssen die Verkehrsleistungen der beiden Verkehrsunternehmen auf neue Grundlagen gestellt werden.

In dieser Beschlussvorlage geht es um die innerstädtischen Verkehrsleistungen, die die VBK bisher erbracht hat und weiter erbringen soll.

Maßgeblich für die künftige Beauftragung ist das Rechtsregime der EU-Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (im Folgenden: VO 1370/2007). Die Verordnung ermöglicht es, kommunale Verkehrsunternehmen als interne Betreiber direkt zu beauftragen (Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007).

Die Direktvergabe ermöglicht es der Stadt Karlsruhe, die Verkehrsbedienung im Stadtgebiet Karlsruhe weiter durch ihr eigenes kommunales Verkehrsunternehmen VBK sicherzustellen und damit das Karlsruher Modell zu erhalten und fortzuentwickeln. Die Verkehrsbedienung durch ein eigenes Verkehrsunternehmen ermöglicht es der Stadt Karlsruhe außerdem, auf die Verkehre und die Qualität des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Stadtgebiet einen direkten Einfluss auszuüben. Die Weiterbeschäftigung der Angestellten der VBK wird damit sichergestellt. Durch die Direktvergabe an die VBK kann schließlich auch der steuerliche Querverbund weiterhin genutzt werden.

Die Vergabe der bisherigen VBK-Verkehre erneut an die VBK kann die Stadt Karlsruhe alleine und ohne die gebildete „Karlsruher Gruppe von Behörden“ vornehmen, weil es um Verkehre innerhalb der Stadt Karlsruhe geht.

Voraussetzung für eine solche Direktvergabe an einen internen Betreiber (VBK) ist, dass die Anforderungen der EG-Verordnung 1370/2007 eingehalten werden.

2. Direktvergabe an die VBK

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Direktvergabe an einen internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 werden durch die VBK erfüllt:

- **Kontrollerfordernis (Art. 5 Abs. 2 lit. a) VO 1370/2007)**
Um dem Kontrollerfordernis Genüge zu tun, muss die Stadt Karlsruhe als zuständige örtliche Behörde im Sinne der VO 1370/2007 über die VBK als interne Betreiberin eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausüben. Dies ist vorliegend der Fall. Die VBK steht zu 100 % im Eigentum der Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH (KVVH), die wiederum zu 100 % ein Tochterunternehmen der Stadt Karlsruhe ist und gegenüber deren Geschäftsführung die Stadt Karlsruhe weisungsberechtigt ist. Mittelbar befindet sich die VBK zu 100% im Eigentum der Stadt Karlsruhe; die Stadt Karlsruhe kann deshalb Kontrolle über die VBK ausüben.
- **Gebietskriteriums (Art. 5 Abs. 2 lit. b) VO 1370/2007)**
Daneben ist das sog. Gebietskriterium zu beachten. Danach darf das Verkehrsunternehmen als interner Betreiber nur innerhalb des Zuständigkeitsgebietes des zuständigen Auf-

gabenträger ungeachtet abgehender Linien und sonstiger Teildienste tätig werden. Diese Voraussetzungen hält die VBK bislang und künftig ein.

- Selbsterbringungsquote (Art. 5 Abs. 2 lit. e) VO 1370/2007)
Der interne Betreiber muss den überwiegenden Teil seiner Verkehrsleistungen selbst erbringen (mindestens 2/3 der öffentlichen Personenverkehrsdienste des öffentlichen Dienstleistungsauftrages). Die VBK erbringt mehr als 2/3 der Verkehrsleistung selbst und wird dies auch künftig tun.

3. Durchführung der Direktvergabe

Mit der Vorabbekanntmachung der Absicht im EU-Amtsblatt einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben zu wollen, beginnt die Jahresfrist. Erst nach Ablauf eines Jahres darf die Stadt Karlsruhe den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben (Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 i. V. m. § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG).

In der Vorabbekanntmachung werden neben den Mindestangaben nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 die Leistungsvorgaben zur Erbringung von ÖPNV-Leistungen im Straßenbahn-, Tram-Train- und Busverkehr auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe mit Vorgaben zu Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards (Qualität und Quantität der Verkehre) dargestellt. In der Bekanntmachung wird auch vorgegeben, dass alle Leistungen nur als Gesamtleistung vergeben werden (ÖPNV aus einer Hand).

Es wird von der Möglichkeit nach § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG Gebrauch gemacht und in der Vorabbekanntmachung auf bestimmte Inhalte des Nahverkehrsplans verwiesen. Den in 2018 ergänzten Nahverkehrsplan 2014 des Karlsruher Verkehrsverbunds hat der Gemeinderat am 11. Dezember 2018 beschlossen. Es wird auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Rahmen der Vorabbekanntmachung auf die Inhalte eines ergänzenden Dokuments zu verweisen (§ 8a Abs. 3 Satz 5 PBefG).

Die Stadt Karlsruhe gibt mit der Vorabbekanntmachung ihre Absicht bekannt, die VBK als interne Betreiberin auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der Erbringung der dargestellten ÖPNV-Leistungen beauftragen zu wollen.

Der Entwurf der Vorabbekanntmachung liegt im Format des vorgegebenen Formulars zur Veröffentlichung im EU-Amtsblatt als Anlage 1 zur Beschlussfassung vor. Die Vorabbekanntmachung soll über das elektronische Amtsblatt der EU europaweit veröffentlicht werden.

In der Vorabbekanntmachung wird auf das als Anlage 2 beiliegende „ergänzende Dokument“ verwiesen. Das ergänzende Dokument wird im Internetauftritt der Stadt Karlsruhe veröffentlicht und enthält erläuternde Inhalte darüber, welche Anforderungen der künftige Betreiber erfüllen muss.

4. Zeitlicher Ablauf

Die Vorabbekanntmachung soll zeitlich nach der Vorabbekanntmachung des AVG-Auftrags durch die „Karlsruher Gruppe von Behörden“ erfolgen.

Drei Monate nach der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung endet die Frist für etwaige eigenwirtschaftliche Antragsteller (§ 12 Abs. 6 PBefG); nach sechs Monaten endet die Frist für interessierte Unternehmen, auf Antrag über die Gründe der beabsichtigten Direktvergabe informiert zu werden (§ 8a Abs.5 Satz 2 PBefG).

Nach Ablauf der Jahresfrist wird die Stadtverwaltung über den Gang des Verfahrens berichten und einen gesonderten Gemeinderatsbeschluss für die Direktvergabe einholen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat stimmt der Vorabbekanntmachung über die Vergabeabsicht für Verkehrsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet Karlsruhe an die VBK im Amtsblatt der EU zu. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Veröffentlichung der Vorinformation entsprechend dem in der Anlage 1 beigefügten Formular sowie dem in der Anlage 2 beigefügten ergänzenden Dokument vorzunehmen. Änderungen an diesen Dokumenten, welche inhaltlich nicht wesentlich sind, dürfen noch vorgenommen werden.